

Einkommensteuererklärung, Erforderliche Belege 2020

Einkommensteuer, Erforderliche Belege 2020

Allgemeine Angaben

Persönliche Stammdaten

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
• Haben sich Änderungen im Bereich Ihrer persönlichen Daten (Konfession, Adresse, Beruf, Familienstand, Bankverbindung, Kinder und deren Betätigung etc.) ergeben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—
• Wenn ja, fordern Sie bitte den Stammdatenfragebogen an.	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—
• Waren Sie das komplette Jahr im Inland ansässig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—
Sofern dem Steuerberater noch nicht vorliegend, bitte					
• den Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres sowie eventuelle Änderungsbescheide beifügen,	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—
• den letzten Vorauszahlungsbescheid beifügen,	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—
• einen evtl. Bescheid über die Feststellung eines Verlustabzugs beifügen,	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—
• Kopien der letzten Steuererklärung beifügen.	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—
• Bestehen für die Vorjahre noch laufende Einspruchsverfahren, die dem Steuerbüro nicht bekannt sind?	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—
• Sofern Sie hinsichtlich eintretender Änderungen Beratungsbedarf sehen, kreuzen Sie bitte "ja" an und führen den Grund kurz stichwortartig auf. Ihr Sachbearbeiter wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—

Angaben zu Kindern

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
• Liegen sämtliche persönliche Daten Ihrer Kinder (Name, Geburtsdatum, etc.) vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—
• Liegen die steuerlichen Identifikationsnummern Ihrer Kinder vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—

<ul style="list-style-type: none"> • Sofern Sie in 2020 ein Kind bekommen haben gratuliert Ihr Steuerbüro Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich. Bitte reichen Sie die Geburtsurkunde für das Kind ein. 	—	—	[]	[]	—
<ul style="list-style-type: none"> • Bitte teilen Sie für jedes Kind die Höhe des in 2020 erhaltenen Kindergelds mit. 	—	—	[]	[]	—
<ul style="list-style-type: none"> • Sofern Ihnen Kinderbetreuungskosten entstanden sind, reichen Sie bitte die entsprechenden Belege ein. Bitte beachten Sie, dass nur Betreuungskosten abzugsfähig sind. Kosten für die Verpflegung, auch wenn diese in der Kita stattfindet, sind nicht abzugsfähig. 	—	—	[]	[]	—
<ul style="list-style-type: none"> • Haben Sie für Ihr Kind Beiträge zur Krankenversicherung oder Pflegeversicherung gezahlt? (Falls ja, reichen Sie einen entsprechenden Nachweis dazu ein.) Hinweis: Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das eigene Kind, die von den Erziehungsberechtigten wirtschaftlich als Bar- oder Sachunterhalt getragen werden, sind bei diesen als Sonderausgabe zu berücksichtigen. Sie können auch die vom Arbeitgeber von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Sonderausgaben geltend machen, soweit sie diese Beiträge dem unterhaltsberechtigten Kind erstattet haben. Im Familienverbund kann dies zu einer Steuerersparnis führen. Sofern Sie mehr erfahren möchten oder wir dies für Sie prüfen sollen, sprechen Sie und an 	[]	[]	—	—	—
<ul style="list-style-type: none"> • Haben Sie für Ihr Kind Schulgeldzahlungen für eine Privatschule geleistet? 	[]	[]	—	—	—
<ul style="list-style-type: none"> • Bei volljährigen Kindern fügen Sie bitte eine Ausbildungs-, Schul- oder Studienbescheinigung bei. 	—	—	[]	[]	—
<ul style="list-style-type: none"> • Sofern die Eltern des Kindes getrennt leben, teilen Sie bitte mit, wo das Kind gemeldet ist. Ebenso werden Name und Anschrift des anderen Elternteils benötigt. 	—	—	[]	[]	—
<ul style="list-style-type: none"> • Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der steuerlichen Berücksichtigung Ihrer Kinder haben, kreuzen Sie bitte ja an, Ihr Sachbearbeiter wird sich dann bei Ihnen melden. 	[]	[]	—	—	—

Sonderausgaben

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Bitte fügen Sie Belege über die folgenden Versicherungen bei, sofern vorhanden:					
• berufsständische Versorgungseinrichtungen	—	—	[]	[]	[]
• freiwillige Versicherung oder Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	—	—	[]	[]	[]
• freiwillige Beiträge zur Zusatzpflegeversicherung (sofern Sie nach dem 31.12.1957 geboren sind)	—	—	[]	[]	[]
• Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung	—	—	[]	[]	[]
• Krankenversicherung	—	—	[]	[]	[]
<p>Hinweis 1: Bitte achten Sie darauf, dass bei der Krankenversicherung eine Aufschlüsselung in Basisversorgung und Wahlleistungen vorliegt. Die Krankenversicherung wird Ihnen diesbezüglich Anfang 2021 eine Bescheinigung für 2020 erteilt haben (Corona bedingte Verzögerungen sind möglich).</p> <p>Hinweis 2: Es können auch Beiträge für die Basiskrankenversicherung an Krankenversicherungen außerhalb Deutschlands bzw. der EWR-Staaten als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Voraussetzung ist lediglich, dass die Versicherungsunternehmen das Versicherungsgeschäft auch in Deutschland betreiben dürfen oder ihnen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt wurde.</p> <p>Hinweis 3: Der BFH hat entschieden, dass Erstattungen im Rahmen eines Bonusprogramms der Krankenkasse keine Beitragsrückerstattungen sind. Eine Kürzung des Sonderausgabenabzugs kommt daher nicht in Betracht. Ebenso hat der BFH aktuell klargestellt, dass die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf der Grundlage von § 65a SGB V gewährte Geldprämie (Bonus) für gesundheitsbewusstes Verhalten auch bei pauschaler Ausgestaltung keine den Sonderausgabenabzug mindernde Beitragserstattung darstellt, sofern durch sie konkret der Gesundheitsmaßnahme zuzuordnender finanzieller Aufwand des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise ausgeglichen wird.</p> <p>Da insbesondere die BFH-Entscheidung aus dem Jahr 2020 bisher nicht im Bundesteuerblatt zur</p>	—	—	[]	[]	[]

allgemeinen Anwendung veröffentlicht ist und der Bereich insgesamt fehleranfällig ist, bitten wir in entsprechenden Fällen weitergehende Unterlagen einzureichen, aus denen ersichtlich ist auf welcher Grundlage entsprechende Zahlungen der Krankenkasse geleistet werden.					
Haben Sie der elektronischen Übermittlung der Krankenversicherungsbeiträge widersprochen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—
• Haftpflichtversicherung (Autohaftpflicht, sofern Privat-Pkw; Tierhaftpflicht etc.)	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Kapitallebensversicherung	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Ist die Kapitallebensversicherung beliehen oder verpfändet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—
• Rentenversicherung	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Unfallversicherung	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Arbeitslosenversicherung	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Bescheinigung von Versicherungen zur Riester- und Rüruprente	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Bestehen Ansprüche hinsichtlich der Krankenversicherung oder Krankheitskosten auf - steuerfreie Zuschüsse (z. B. aus der Rentenversicherung) - steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder - steuerfreie Beihilfen (z. B. bei Beamten)	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—
• für den Ehemann oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—
• für die Ehefrau?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—
Werden Renten oder dauernde Lasten (auch wiederkehrende Leistungen genannt) gezahlt, bitte entsprechende Verträge beifügen, sofern diese noch nicht im Steuerbüro vorliegen.	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten gezahlt? (Wenn ja, bitte eine schon existierende Anlage U einreichen.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	<input type="checkbox"/>
Liegen Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung oder die des Ehegatten vor? Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen ggf. weitere Details mitteilen. Hinweis: Gemeint ist in diesem Zusammenhang die typische Erstausbildung. Kosten für eine Zweitausbildung (z. B. Masterstudiengang) können ggf. sogar als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben einen Abzug finden. Sprechen Sie daher im Zweifel Ihren Sachbearbeiter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—

an, der die aktuell fortschreitende Rechtslage gerne für Sie prüfen wird.					
Originale von Spendenbescheinigungen beifügen. (Liegt eine Spendenbescheinigung nicht vor, genügt bis 200 EUR eine Kopie des Kontoauszugs als Nachweis.)	—	—	[]	[]	—

Belege über unbar gezahlte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Wird ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis (z. B. für Wohnungsreinigung, Gartenpflege, Zubereitung von Mahlzeiten, Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern oder kranken und pflegebedürftigen Personen) in Ihrem Haushalt ausgeübt? Wenn ja, wird Ihr Sachbearbeiter Ihnen weitere Details mitteilen	[]	[]	—	—	[]
Belege über unbar gezahlte haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt . Hierzu gehören auch Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen der Haushaltshilfe vergleichbar und in Heimunterbringungskosten enthalten sind. Hinweis: Mit Blick auf die Handwerkerleistungen hat der BFH in 2 Verfahren entschieden, dass soweit Arbeiten in der Werkstatt eines Handwerkers erbracht werden, die darauf entfallenden Lohnkosten nicht unter die Begünstigung für Handwerkerleistungen fallen. Beide höchstrichterliche Entscheidungen sind jedoch bisher nicht im Bundessteuerblatt zur allgemeinen Anwendung veröffentlicht, evtl. auch vor dem Hintergrund, dass noch ein weiteres Verfahren anhängig ist, Im anhängigen Streitfall geht es z. B. um die Fertigung eines Geländers. Ihr Sachbearbeiter wird den Fortschritt der aktuellen Rechtslage für Sie prüfen und eine entsprechende Handlungsempfehlung geben.	—	—	[]	[]	—
Sind Ihnen im Jahr 2020 Aufwendungen für die Schneeräumung des Bürgersteigs entstanden? Hinweis: Grds. sind im Rahmen der haushaltsnahen	[]	[]	—	—	—

Steuerermäßigung nur Aufwendungen absetzbar, die im Haushalt stattfinden. Der BFH hat jedoch (unabhängig von den zuvor genannten Verfahren und Urteilen) entschieden, dass auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremden, z. B. öffentlichem Grund geleistet werden, entgegen der Verwaltungsmeinung steuerermäßigt sein können. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich dabei um Tätigkeiten handelt, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werden und in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden sowie dem Haushalt dienen. Die Schneeräumung der öffentlichen Bürgersteige und Straßen erfüllt diese Voraussetzung.					
Sind Ihnen Kosten für Baumaßnahmen vor Ihrem Wohnhaus (also außerhalb des Haushaltes) entstanden? Gemeint sind z. B. Kosten für die Erschließung einer bisher unbefestigten Straße oder ein Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz. Aktuell hat der BFH hier entschieden, dass die Erschließung einer öffentlichen Straße nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen steht, der auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zum Erschließungsbeitrag herangezogen wird. Die Finanzverwaltung hat jedoch die Entscheidung bisher nicht zur allgemeinen Anwendung veröffentlicht, weshalb bei entsprechenden Aufwendungen bitte der Sachbearbeiter konsultiert wird, damit er Ihnen entsprechende Handlungsempfehlungen geben kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—
Sind Ihnen Kosten für die Betreuung eines Haustiers entstanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—

Außergewöhnliche Belastungen

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Kopie des Schwerbehindertenausweises	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Belege zu Krankheitskosten (Arztkosten abzgl. KV-Anteil, Brille, Medikamente, Zahnersatz, Kur, etc.)	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—
Unterstützungs- und Unterhaltsleistungen von Angehörigen im In- und Ausland					
• Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hinweis: Voraussetzung ist, dass die unterstützte					

Person kein oder nur geringes Vermögen besitzt. Ein angemessenes Hausgrundstück bleibt bei der Prüfung der Unterhaltsbedürftigkeit unberücksichtigt.					
• Zahlungsbelege	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—
Wird eine hilflose Person gepflegt ? Hinweis: Auch die Pflege in einer Wohnung in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat ist berücksichtigungsfähig. Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen ggf. weitere Details mitteilen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	<input type="checkbox"/>
Sind Ihnen Kosten für einen Zivilprozess entstanden? Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—
Belege zu sonstigen außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Beerdigungskosten)	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—
Hinweis: Sofern Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden sollen, muss geklärt werden, ob Sie geerbt haben!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—
Sofern Sie nicht sicher sind, was noch in diesem Bereich fallen könnte, kreuzen Sie "ja" an, Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen gerne helfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—

Einkünfte

Unternehmerische Einkünfte

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Erzielen Sie Einkünfte aus einer unternehmerischen Tätigkeit (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständige Tätigkeit)? Hinweis: Auch der Betrieb einer Photovoltaikanlage gilt als gewerbliche Tätigkeit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—
Halten Sie eine unternehmerische Beteiligung , z. B. an einer Publikumsgesellschaft, Medienfonds oder sonstigen Verlustbeteiligungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—
Haben Sie Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert, an der Sie mindestens mit 1 % beteiligt waren?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—
Erzielen Sie nebenberufliche Einnahmen , z. B. aus einer Tätigkeit als Übungsleiter, Betreuer oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	<input type="checkbox"/>

dergleichen?					
Sofern Sie eine der oben angeführten Fragen mit "ja" beantwortet haben, wird Ihr Sachbearbeiter die Details mit Ihnen klären.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—

Tätigkeit im Angestelltenverhältnis

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Liegen alle Lohnsteuerbescheinigungen mit den eTIN-Nummern vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	<input type="checkbox"/>	—
Sofern Sie eine Abfindung oder Arbeitslohn für mehrere Jahre erhalten haben, reichen Sie bitte die entsprechenden Verträge sowie einen Zahlungsbeleg der Abfindung ein.	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hinweis: Die Auszahlung einer einheitlichen Abfindung in zwei Teilbeträgen steht der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausnahmsweise nicht entgegen, wenn sich die Teilzahlungen im Verhältnis zueinander eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und wenn die Nebenleistung geringfügig ist. Eine Nebenleistung kann unter Berücksichtigung der konkreten individuellen Steuerbelastung als geringfügig anzusehen sein, wenn sie niedriger ist als die tarifliche Steuerbegünstigung der Hauptleistung. So der BFH.	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Haben Sie Lohnersatzleistungen erhalten (Arbeitslosengeld, Hartz IV, Mutterschaftsgeld, Krankengeld etc.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—
Zu den abzugsfähigen Werbungskosten gehört grundsätzlich alles, was zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aufgewendet wird. Hinweis 1: Aufgrund der Rechtsprechung und den gesetzlichen Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer ist ein voller Abzug der Kosten möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Sofern für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, das Arbeitszimmer jedoch nicht der oben genannte Mittelpunkt ist, können die Kosten bis zu 1.250 EUR zum Abzug gebracht werden. In allen anderen Fällen herrscht ein Abzugsverbot. Hinweis 2: Der Große Senat des BFH hat entschieden, dass der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers voraussetzt, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—

<p>betriebliche / berufliche Zwecke genutzt wird. Ein gemischt genutzter Raum, eine Arbeitsecke in einem Wohnraum oder auch ein durch Raumteiler in einen Arbeits- und Wohnbereich getrennter Raum können daher nicht als häusliches Arbeitszimmer berücksichtigt werden.</p> <p>Hinweis 3: Wer im Jahr 2020 aufgrund von Corona im Homeoffice gearbeitet hat, kann über die grundsätzlichen Regeln hinaus mit steuerlichen Erleichterungen rechnen. Im Jahressteuergesetzes 2020 wurde beschlossen, das Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich in der häuslichen Wohnung arbeiten, einen Betrag von 5 Euro geltend machen können. Zu den konkreten Details sprechen Sie bitte Ihren Sachbearbeiter an, da insbesondere mit entsprechender Corona-Regelung ein schneller Wandel gegeben ist.</p>					
<ul style="list-style-type: none"> Angaben zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernung in km, Anzahl der Fahrten, Anschrift der Arbeitsstätte, eventuelle Unfallkosten) 	—	—	[]	[]	[]
<p>Hinweis 1: Anwendung findet die Entfernungspauschale nur bei Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte.</p> <p>Sonstige berufliche Fahrten werden nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten berücksichtigt, was zu einem höheren Abzug als die Entfernungspauschale führt. Da allein durch die Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte ggf. ein Steuervorteil erzielt werden kann, sollten Sie Ihren Sachbearbeiter auf etwaigen Handlungsbedarf ansprechen.</p> <p>Hinweis 2: Leistet der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung, d. h. für die Nutzung zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, eines betrieblichen Kfz ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung.</p> <p>Nichts anderes gilt, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten (z. B. Kraftstoffkosten) des betrieblichen PKW trägt. Der Umstand, dass der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Überlassung nach der 1%-Regelung ermittelt worden ist, steht dem nicht entgegen.</p> <p>Eine vorteilsmindernde Berücksichtigung der für den betrieblichen PKW getragenen Aufwendungen beim Arbeitnehmer kommt allerdings nur in Betracht, wenn er den geltend gemachten Aufwand im</p>	[]	[]	—	—	—

<p>Einzelnen umfassend darlegt und belastbar nachweist.</p> <p>Spezialfall Garagenkosten: Die Minderung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs kommt nur für solche Aufwendungen des Arbeitnehmers in Betracht, die für ihn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen notwendig sind, um das Fahrzeug nutzen zu dürfen, also wenn sie zur Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Klausel oder zwangsläufig zur Inbetriebnahme des Fahrzeugs erforderlich sind. Die anteilig auf eine private Garage eines Arbeitnehmers entfallenden Gebäudekosten mindern den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung eines betrieblichen Fahrzeugs nicht, wenn sich die Unterbringung des Fahrzeugs in der eigenen Garage als freiwillige Leistung des Arbeitnehmers darstellt. Diese Entscheidung ist vorläufig nicht rechtskräftig, weshalb ggfs. noch der BFH Stellung nehmen wird. Sollten Sie davon betroffen sein, könnten Sie auch mit Ihrem Sachbearbeiter Gestaltungen absprechen, die eine Berücksichtigung der privaten Garagenkosten gewährleisten.</p>					
• Angaben zu Reisekosten	—	—	[]	[]	[]
• Angaben zu Verpflegungsmehraufwendungen	—	—	[]	[]	
• Liegt eine doppelte Haushaltsführung vor?	[]	[]	—	—	[]
(Sofern "ja" angekreuzt wird, wird Ihr Sachbearbeiter bei der Zusammenstellung der Aufwendungen helfen.)					
Belege über					
• Beiträge zu Berufsverbänden	—	—	[]	[]	[]
• Fortbildungsaufwendungen	—	—	[]	[]	—
• Fachliteratur, Fachzeitschriften	—	—	[]	[]	—
• Arbeitsmittel (z. B. Büromaterial, Computer, Werkzeuge etc.)	—	—	[]	[]	—
• typische Arbeitskleidung	—	—	[]	[]	—
• Steuerberatungskosten (ausschließlich) für das Angestelltenverhältnis	—	—	[]	[]	—
• Umzugskosten (Sachbearbeiter ansprechen)	—	—	[]	[]	—
• Sofern Sie von Ihrem Arbeitgeber Erstattungen zu Ihren aufgewendeten Werbungskosten erhalten haben, bitte diese gesondert aufführen.	—	—	[]	[]	—

<ul style="list-style-type: none"> Weitere Werbungskosten – sofern Sie nicht sicher sind, was Sie noch berücksichtigen können, kreuzen Sie "ja" an und Ihr Sachbearbeiter wird Sie gerne beraten. 	<input type="checkbox"/>	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—
<ul style="list-style-type: none"> Liegt Ihnen eine Bescheinigung (Anlage VL) zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage Ihres Anlageinstituts vor? 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—

Kapitalvermögen

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
<p>Seit 2009 unterliegen Kapitaleinkünfte (z. B. Zinseinnahmen und Aktiengeschäfte) der Abgeltungsteuer. Es wird daher insoweit grundsätzlich nicht mehr der persönliche Steuersatz angewendet. Dennoch sind sämtliche Unterlagen einzureichen:</p> <p>Hinweis 1: Ihre Bank prüft unter Angabe Ihrer Identifikationsnummer einmal jährlich Ihre Kirchenzugehörigkeit zum Zweck des Kirchensteuerabzugs auf die Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) beim Bundeszentralamt für Steuern und wird die entsprechende Kirchensteuer automatisch einbehalten. Ist dies nicht in Ihrem Sinn, können Sie unter Angabe Ihrer Identifikationsnummern beim Bundeszentralamt für Steuern den automatischen Datenabruf Ihrer Kirchenzugehörigkeit sperren lassen. Ein solcher Sperrvermerk verpflichtet Sie jedoch eine Steuererklärung abzugeben, damit eventuelle Kirchensteuer nacherhoben werden kann.</p> <p>Hinweis 2: Nur bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen kann geprüft werden, ob die Besteuerung im persönlichen Steuersatz günstiger ist als in der Abgeltungsteuer.</p> <p>Hinweis 3: Bis einschließlich 2019: Auch die ersatzlose Ausbuchung endgültig wertlos gewordener Aktien durch die das Depot führende Bank führt zu einem einkommensteuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust aus Kapitalvermögen. Sofern daher solche Fälle gegeben sind, sprechen Sie Ihren Sachbearbeiter an. Der Verlustberücksichtigung steht auch nicht etwa der Umstand entgegen, dass Sie keine Bescheinigung i. S. d. § 43a Abs. 3 S.atz 4 EStG von der Bank erhalten haben. Die Frage ist</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—

<p>mittlerweile rechtsanhängig beim BFH.</p> <p>Ab 2021 kommt es im Zusammenhang mit den Verlusten aus Kapitalvermögen abermals zu Änderungen. Es hat insoweit den Anschein, als wenn diese Regelung als politischer Spielball genutzt wird. Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf 20.000 EUR (auch wenn die Regelung erst ab 2021 greifen sollte, war sie bereit im Gesetz mit einem Höchstbetrag von 10.000 EUR verankert. Dieser ist nun auf 20.000 EUR angehoben worden). Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertlos Wirtschaftsgüter, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 EUR (bisher galt hier auch ein Betrag von 10.000 EUR, welcher jedoch rückwirkend auch für 2020 angehoben wurde, da diese Regelung auch dann schon anzuwenden ist) ausgeglichen werden.</p> <p>Nicht verrechnete Verluste können nur auf Folgejahre vorgetragen werden und dort auch jeweils nur in Höhe von 20.000 EUR (bisherige Regelung 10.000 EUR) mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Ob diese neue Gesetzeslage einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält, bleibt abzuwarten. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass im Gesetzgebungsverfahren des JStG 2020 die verfassungsrechtliche Problematik durchaus erkannt wurde und zunächst Pläne bestanden die Höchstbetragsverrechnung von zuvor 10.000 EUR komplett zu streichen. Jedoch scheint dieser Punkt am Ende als "Verhandlungsmasse" gedient zu haben, da es dann lediglich zur Erhöhung der Verlustverrechnungsbeschränkung auf 20.000 EUR gekommen ist. Sollten Sie von dieser Problematik betroffen sein, sprechen Sie uns an, denn gerichtliche Streitigkeiten gegen diese Regelung sind höchst wahrscheinlich.</p>					
<p>Kann es sein, dass z. B. aufgrund von aktuell nicht berücksichtigten oder negativen Beteiligungseinkünften die Besteuerung zum persönlichen Steuersatz günstiger wird. In diesem Zusammenhang hat der BFH entschieden, dass die</p>	<p>[]</p>	<p>[]</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>

<p>Festsetzung der Steuer in einem Änderungsbescheid nach Eintritt der Bestandskraft, die aufgrund der im Änderungsbescheid berücksichtigten Besteuerungsgrundlagen erstmals eine erfolgreiche Antragstellung gem. § 32d Abs. 6 EStG ermöglicht, ist ein rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, das einen korrekturbedürftigen Zustand auslöst. Sprechen Sie im Zweifel Ihren Sachbearbeiter an.</p>					
<p>Sofern Sie weitere Hintergrundinformationen rund um das Thema Kapitaleinkünfte und Abgeltungsteuer wünschen, kreuzen Sie bitte "ja" an. Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen gerne weiterhelfen.</p>	[]	[]	—	—	—
<p>Sofern Darlehen an Personen gegeben werden, die die Zinsen für das Darlehen steuermindernd berücksichtigen können, scheidet nach derzeitiger Gesetzeslage die Besteuerung Ihrer Zinseinnahmen durch die Abgeltungsteuer aus. Es kommt zu einer Besteuerung mit Ihrem persönlichen Steuersatz.</p> <p>Mittlerweile hat der BFH diese Gesetzeslage in mehreren Entscheidungen verworfen. Da die Besteuerung mittels Abgeltungsteuer wesentlich günstiger sein kann, sollten Sie in entsprechenden Fällen die weitere Vorgehensweise mit Ihrem Sachbearbeiter besprechen. Im Einzelfall kann die Anwendung dieser Rechtsprechung zu erheblichen Steuervorteilen führen. So z. B. wenn Darlehen unter Ehegatten gegeben werden. In diesem Fall kann es sein, dass der darlehensgebende Ehegatte die Zinsen mit 25% Abgeltungsteuer besteuern muss, während der darlehensnehmende Ehegatte diese zum höheren persönlichen Steuersatz steuermindernd berücksichtigt. Der so entstehenden Gesamtbelastungsvorteil wirkt wie eine Gelddruckmaschine.</p>	[]	[]	—	[]	—
<p>Liegen sämtliche Steuerbescheinigungen und Ertragnisaufstellungen im Original vor?</p>	[]	[]	—	[]	—
<p>Haben sie eine Bescheinigung der Kreditinstitute über die dort angefallenen Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften?</p> <p>Hinweis: Soweit Sie Depots bei mehreren Banken haben, sollte eine solche Bescheinigung bis zum 15.12. eines jedes Jahres von jeder Bank angefordert werden, damit die nicht mit Gewinnen verrechenbaren Verluste bei der einen Bank schon in diesem Jahr mit Gewinnen bei einer anderen Bank verrechnet werden können. Ohne eine solche Bescheinigung können Verluste bei einer Bank nur</p>	[]	[]	—	[]	—

mit Gewinnen bei derselben Bank ausgeglichen werden. Wurden keine Gewinne erzielt, bleibt der Verlust für das laufende Jahr ungenutzt stehen. Bevor Sie jedoch die Bescheinigung anfordern, halten Sie unbedingt mit Ihrem Sachbearbeiter Rücksprache.					
Liegt ein Bescheid über den Verlustvortrag für die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften vor? Wenn ja, bitte einreichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—
Sind verzinsliche Privatdarlehen hingegeben worden? Aufgrund der Rspr. des BFH führt der endgültige Ausfall eines Privatdarlehens in der privaten Vermögenssphäre zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust. Voraussetzung ist jedoch, dass endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Die bloße Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür in der Regel nicht aus. Die Einstellung des Verfahrens mangels Masse sollte hingegen zur Verlustberechnung berechtigen. Sprechen Sie in jeden Fall Ihren Sachbearbeiter an, wenn eine Darlehensforderung ausgefallen ist oder auszufallen droht. Dies gilt umso mehr, als dass die positive Rechtsprechung des BFH mit Wirkung ab 2020 durch ein verschärfendes Gesetz ausgehebelt wird. Vgl. insoweit die obigen Hinweise zu § 20 Abs. 6 EStG 2020.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	<input type="checkbox"/>
Haben Sie Gewinnausschüttungen aus einer GmbH-Beteiligung erhalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—
Im Rahmen der Besteuerung der Abgeltungsteuer scheidet ein Werbungskostenabzug grundsätzlich aus. Hinweis: Hinsichtlich Ihrer GmbH-Gewinnausschüttungen besteht die Möglichkeit, dass Sie zum Teileinkünfteverfahren optieren. In diesem Fall müssen sie 60% Ihrer Gewinnausschüttung versteuern, können aber auch 60% der Werbungskosten (z. B. Schuldzinsen aufgrund der Anteilsfinanzierung) ansetzen. Voraussetzung: Sie sind <ul style="list-style-type: none"> • mindestens zu 25% beteiligt oder • mindestens zu 1% an der GmbH beteiligt und für diese beruflich tätig. Sofern Sie diese Voraussetzungen erfüllen, kreuzen Sie bitte "ja". Ihr Sachbearbeiter wird dann prüfen, ob die oben beschriebene Option zum	<input type="checkbox"/>	—	—	<input type="checkbox"/>	—

Teileinkünfteverfahren für Sie lohnend ist und wird ggf. einen entsprechenden Antrag in Ihrer Steuererklärung stellen. Hinweis: Ausweislich des Gesetzes kann ein solcher Antrag jedoch nur im Rahmen der Abgabe der Steuererklärung gestellt werden. Lt. BFH gilt diese Antragsfrist auch, wenn Kapitalerträge in Gestalt verdeckter Gewinnausschüttungen aus einer unternehmerischen Beteiligung erst durch die Außenprüfung festgestellt werden und der Steuerpflichtige in der unzutreffenden Annahme, keine Kapitalerträge aus der Beteiligung erzielt zu haben, in seiner Einkommensteuererklärung keinen Antrag gestellt hat. Der Entscheidung kommt daher enorme Bedeutung zu.					
Besteht eine stille Beteiligung ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	<input type="checkbox"/>
Haben Sie Zinsen aus einer Lebensversicherung erhalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—
Haben Sie sonstige Kapitalerträge, die bisher nicht der Abgeltungsteuer unterlegen haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—
Haben Sie noch Fragen zum Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—

Vermietung und Verpachtung

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Bitte beschreiben Sie in Stichworten kurz die Art des jeweils vermieteten Objekts (Wohnung, Mehrfamilienhaus, Gewerbeobjekt, Ferienwohnung usw.)					<input type="checkbox"/>
Aufstellung der erhaltenen Mieten und Nebenkosten	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beträgt Ihrer Meinung nach die Miete samt Nebenkosten mind. 66% der ortsüblichen Miete? Hinweis: Der BFH hat klargestellt, dass unter der ortsüblichen Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung die ortsübliche Bruttomiete — d.h. die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten— zu verstehen ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—
Im betreffenden Jahr gezahlte oder erstattete Nebenkostenabrechnungen des Vorjahrs	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—
Ist die Immobilie komplett vermietet oder werden Teile unentgeltlich überlassen bzw. eigengenutzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	<input type="checkbox"/>
Haben Sie das/ein Objekt in diesem Jahr angeschafft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—	—	—
Wenn ja, bitte den Fragebogen zu den	—	—	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	—

Anschaffungskosten von Immobilien anfordern.					
Haben sie das Objekt in den letzten drei Jahren angeschafft und müssen die anschaffungsnahe Herstellungskosten geprüft werden? Hinweis: Aufwendungen für Instandsetzung und Modernisierungen gehören auch zu den Herstellungskosten des Gebäudes, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden und die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Die Folge: Die Aufwendungen können nicht mehr als sofort abzugsfähige Werbungskosten berücksichtigt werden, sondern sind über die Abschreibung zu berücksichtigen. Durch die Rechtsprechung des BFH wurde die Thematik des anschaffungsnahe Aufwands leider verschärft. Danach sind auch Schönheitsreparaturen sowie Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft bei Prüfung der 15%-Grenze einzubeziehen.					
Werbungskosten					
• Aufstellung über die Fahrten zum Objekt	—	—	[]	[]	—
• Belege über					
- Schuldzinsen und Bankgebühren Hinweis: Sofern die Immobilie bereits veräußert ist, der Verkaufserlös jedoch nicht ausgereicht hat, um das Anschaffungsdarlehen zu tilgen, können Schuldzinsen auch noch nach dem Verkauf des Objekts als nachträgliche Werbungskosten angesetzt werden. Sprechen Sie ggf. Ihren Sachbearbeiter an. Hinweis: Eine etwaige Vorfälligkeitsentschädigung kann jedoch in aller Regel nicht bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung angesetzt werden. Sollte eine solche entstehen, sprechen Sie bitte Ihren Sachbearbeiter an. Ggfs. kann der Sachverhalt noch gestaltet werden.	—	—	[]	[]	[]
- Renten und dauernde Lasten	—	—	[]	[]	[]
- Reparaturaufwendungen (Erhaltungsaufwand) Hinweis: Erhaltungsaufwendungen können entweder im Jahr der Zahlung als Werbungskosten abgesetzt werden oder auf 2 bis 5 Jahre verteilt werden. Eine Verteilung kann insbesondere dann sinnvoller sein, wenn es zu schwankenden Steuersätzen aufgrund einer schwankenden Höhe	—	—	[]	[]	—

der Einkünfte kommt. Wenn Sie insoweit eine Schwankung erwarten bzw. sich nicht sicher sind, sprechen Sie Ihren Sachbearbeiter an.					
- Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr	—	—	[]	[]	[]
- Wasser- und Stromkosten	—	—	[]	[]	—
- Heizungskosten	—	—	[]	[]	—
- Schornsteinfeger	—	—	[]	[]	[]
- Hausversicherung	—	—	[]	[]	[]
- Verwalter	—	—	[]	[]	[]
- Steuerberatungskosten	—	—	[]	[]	[]
- Weitere Werbungskosten – sofern Sie nicht sicher sind, was noch steuerlich geltend gemacht werden kann, kreuzen Sie "ja" an. Ihr Sachbearbeiter wird Sie gerne beraten.	—	—	[]	[]	[]
- Haben Sie darüber hinaus noch Beteiligungen an anderen Vermietungs- und Verpachtungsobjekten (z. B. geschlossenen Immobilienfonds)?	[]	[]	—	—	—

Sonstige Einkünfte

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Bescheide über Renteneinkünfte (insb. die Änderungsmitteilungen)	—	—	[]	[]	[]
Verträge über Renten aus Grundstücksveräußerungen	—	—	[]	[]	—
Erhaltene Unterhaltsleistungen	—	—	[]	[]	[]
Haben Sie Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen oder Vermietung von beweglichen Sachen?	[]	[]	—	—	—
Sofern Sie Gewinne oder Verluste aus Devisengeschäften haben, reichen Sie bitte eine entsprechende Aufstellung ein.	—	—	[]	[]	—
Wurde eine Immobilie verkauft ?	[]	[]	—	—	—
Handeln Sie mit Devisen oder haben ansonsten private Veräußerungsgeschäfte realisiert?	[]	[]	—	—	—

Persönliches Gespräch

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie
--	----	------	----------	----------	-----

					Vorjahr
Wünschen Sie zu bestimmten Punkten noch ein persönliches Gespräch, bevor mit der Erstellung der Erklärung begonnen wird?	[]	[]	—	—	—
Fragen, Besprechungspunkte oder Anmerkungen:					